

Bau einer Kehrrechtverbrennungsanlage in der Stadt Zug

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 31. Januar 1964

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Auf Grund des kantonalen Gesetzes über den Schutz und die Nutzung der öffentlichen Grundwasser vom 2. Juni 1958 wurde das Deponieren von Kehrrecht und anderem Unrat im Gebiet der Grundwasserströme verboten. Da der grösste Teil des Gebietes zwischen Zug, Baar und Cham von einem Grundwasserstrom durchflossen wird, ist es nicht leicht, geeignete Deponiemöglichkeiten zu finden. In Erkenntnis dieser Sachlage beabsichtigte das Stadtbauamt, das Problem durch die Erstellung einer Kehrrechtverwertungsanlage zu lösen. Am 2. Mai 1959 wurde der Einwohnergemeinde-Versammlung Bericht und Antrag unterbreitet, welche einen Kredit von Fr. 10'000.-- bewilligte, um die Vorarbeiten für eine solche Anlage an die Hand nehmen zu können. Im Bericht erwähnte der Stadtrat die Absicht, auf Grund eines Ausführungsprojektes mit detailliertem Kostenvoranschlag noch im Laufe des Jahres 1959 den erforderlichen Baukredit einzuholen. Zu jenem Zeitpunkt war man überzeugt von der Richtigkeit der These, dass eine Verbrennungsanlage nur für Städte mit mindestens 100'000 Einwohnern wirtschaftlich in Erwägung gezogen werden könne und somit für die Stadt Zug der Bau einer Kehrrecht-Kompostierungsanlage gegeben sei.

Das Stadtbauamt beschäftigte sich in der Folge sehr eingehend mit diesem Problem. Es zeigte sich indessen, dass sich die verschiedenen Systeme der Kehrrecht-Kompostierung immer noch in steter Entwicklung befinden und die Konstrukteure bestrebt sind, nach weiteren Verbesserungen zu suchen. Der Stadtrat kam deshalb zur Auffassung, dass die Wahl des Systems nicht überstürzt werden darf, um nicht das Risiko einzugehen, schon nach wenigen Jahren eine veraltete, den neuesten Erkenntnissen nicht mehr entsprechende und vor allem auch die hygienischen Anforderungen nicht oder nur ungenügend erfüllende Anlage zu besitzen.

II.

Um Ihnen ebenfalls einen Ueberblick über die gebräuchlichsten Methoden der Kehrrechtkompostierung zu vermitteln, lassen wir eine Kurzbeschreibung folgen:

1. Raspelverfahren (Dorr - Oliver):

Dieses System wurde nach dem Kriege durch einen holländischen Ingenieur entwickelt. Die Firma Dorr - Oliver, Amsterdam, baut diese Anlagen in Lizenz.

Der anfallende Kehrriecht wird zuerst von groben Sperrstoffen befreit und dann einem Bunker übergeben. Der dabei entstehende Staub wird mittels einer Zyklonanlage abgesaugt, während die aussortierten Sperrstoffe in einem Ofen verbrannt werden müssen. Ein Plattenförderband verteilt den Müll gleichmässig und führt ihn einem Leseband zu, wo die nicht verarbeitbaren Materialien von Hand ausgeschieden werden müssen. Ein Magnetband entzieht die Eisenteile. In der Siebraspel wird der Müll auf eine Körnung von ca. 20 mm zerkleinert. Der Siebrest in Form von Sperrstoffen wird mehrmals täglich herausgenommen und auf Deponie geführt. Alsdann wird das Müllgut durch eine Brecherwalze geführt, wo harte Teile wie Schlacken, Steingut und Scherben zerkleinert werden. Eine speziell gebaute Schleudereinrichtung separiert die trotz Brecherwalze nicht vermahlene harten Teile vom übrigen kompostierfähigen Material. Der auf diese Weise vorbehandelte Müll wird mit Wasser oder Klärschlamm angefeuchtet und gelangt auf Kompostmieten zur Verrottung. Nach ca. 3 Monaten ist der fertige Kompost zur Ablieferung bereit.

Der grösste Nachteil dieses Systems liegt in der sehr unhygienischen Handarbeit bei der Aussortierung.

2. Verfahren Van Maanen:

Dieses System wurde im Jahre 1931 von Ingenieur Van Maanen entwickelt. Der Kehrriecht wird während dem Ablad mit Wasser angefeuchtet und auf Haufen von 6 - 7 m Höhe gesetzt. Bis zur weiteren Verarbeitung lässt man das Material ca. 4 - 6 Monate gären, worauf es in die Sieb- und Brechanlage kommt, wo es zu hochwertigem Kompost aufgearbeitet wird. Der Unterschied zu allen andern Verfahren liegt darin, dass die Abfallstoffe vor der mechanischen Bearbeitung vergärt werden. Da die Gärdeponien unangenehme Gerüche erzeugen, ist dieses Verfahren in der Schweiz im Gegensatz zum viel schwächer besiedelten Holland nicht zur Anwendung gekommen. Dass sich auch Ratten und Ungeziefer in diesem langsam vergärenden Material heimisch fühlen, ist leicht verständlich. Die erste Stufe dieses Systems ist somit demjenigen unserer sattsam bekannten offenen Deponien sehr ähnlich. Aus hygienischen Gründen fällt für uns dieses System ausser Betracht.

3. Verfahren DANO, Kopenhagen:

Die beiden ersten in der Schweiz gebauten Kompostierungsanlagen wurden nach dem System DANO in La Chaux-de-Fonds und Küsnacht ZH erstellt. Der Zerkleinerungsprozess erfolgt im sogenannten Egsetor, einer rotierenden Trommel mit grossem Durchmesser. Durch speziell angeordnete Vorrichtungen wird das Müllmaterial in der Trommel zerschlagen und zerkleinert. Nach Aussortieren der Eisenteile mittels eines Magnetabschneiders gelangt das Produkt auf Mieten zur Verrottung bis zur Erreichung des erforderlichen Reifegrades.

Dieses Verfahren wurde in neuester Zeit mit dem sogenannten DANO - BIO - Stabilisator verbessert. Dieser verkürzt durch Schaffung optimaler Lebensbedingungen für die hierfür unentbehrlichen Bakterien den Kom-

postierungsprozess. In Rüslikon und in Chur wurden diese Konstruktionen in der Schweiz erstmals verwendet. Das anfallende Müllmaterial gelangt ebenfalls in einen Müllbunker, von wo es mit einem Förderband über einen Trommelmagnet geleitet wird, der die Eisenteile ausscheidet. In der nachfolgenden Gärtrömmel, dem eigentlichen Biostabilisator, erfolgt bei einer Temperatur von 55 - 60°C eine Verrottung innerhalb von 4 - 5 Tagen, wobei in die Trömmel Klärschlamm beigegeben werden kann. Dies hat den Vorteil einer gleichmässigen Temperatureinwirkung auf das gesamte Füllmaterial und damit einer weitgehenden Abtötung von Krankheitskeimen. Müll und Faulschlamm werden durch dauernde Umwälzung intensiv gemischt und zerkleinert. Ein Rüttelsieb trennt das Feinmaterial vom Siebrest, der in einem geeigneten Nachzerkleinerer ebenfalls zerfasert wird. Der entstehende Rohkompost, der nun bereits eine intensive Vorverrottung durchgemacht hat, wird wiederum auf Mieten zur Hauptverrottung aufgesetzt. Es handelt sich hier um ein System, das für unsere Verhältnisse in Frage kommen könnte.

4. Verfahren Bühler, Uzwil:

Die erste nach dem Verfahren der Maschinenfabrik Bühler, Uzwil, entwickelte Anlage wurde in Uzwil erstellt. Nach dem gleichen System wurde 1962 in Buchs SG eine Kehrrechtverwertungsanlage in Betrieb genommen. Dieses Verfahren weist folgende Merkmale auf:

Der Müll gelangt wie bei den andern Systemen in einen Müllbunker und wird mittels eines schrägen Stahlschuppenbandes der ersten Schlagmühle zur Grobvermahlung aufgegeben. Ein Magnetabscheider entzieht die Eisenteile, welche dem Altstoffhandel zugeführt werden können. Das vom Eisen befreite Material gelangt mittels Kettentransporteur auf ein Vibrationssieb. Der Siebrest passiert nochmals einen Nachzerkleinerer oder eine Feinmühle, während das Siebgut durch ein Feinwalzwerk geht, welches die Scherbenanteile pulverisiert. In einem anschliessenden Zwangsmischer kann Klärschlamm beigemischt werden. Das derart behandelte Produkt wird nun auf Verrottungsmieten aufgesetzt und nach einer bestimmten Zeitspanne umgearbeitet, bis der Reifegrad des Kompostes erreicht ist. Auch dieses System würde sich für unsere Verhältnisse eignen.

5. S.M.G. - Multibacto-Kehrrecht-Anlage

Ein weiteres schweizerisches Verfahren hat in neuester Zeit die Schweizerische Metallurgische Gesellschaft AG, Basel, entwickelt. Der Kehrrecht wird zuerst ebenfalls in einen Kehrrechtbunker gekippt. Ein Plattenband befördert den Müll kontinuierlich in einen Uebergabebetrieb. Durch die Anordnung eines Zerreihsrechens am Bunkerende wird das Material teilweise zerkleinert und gelockert. Eine Elektromagnettrömmel scheidet alles Alteisen aus und wirft es in einen Alteisenbunker, wo mittels einer Eisenpaketierpresse Pakete von ca. 50 kg gepresst werden. Der Kehrrecht wird nun in einer Novorotormühle zerkleinert und in einem nachfolgenden Schwingsieb sortiert. Während die groben, für eine Kompostierung noch ungeeigneten Teile über ein Becherwerk dem Novorotor zur nochmaligen Vermahlung zurückgeführt werden, kommt das übrige Material in einen Zwischenbunker, von wo der Feinmüll mittels einer Förderschnecke in den Multibacto-Turm befördert werden kann. Dieser Turm ist in 8 Etagen unterteilt. Das Material wird von einer Etage in die jeweils darunterliegende befördert, sodass der Müll den Turm, auch Digester genannt, innert 24 Stunden von oben nach

unten passiert. Während dieser Zeit erfolgt, durch dosierte Wasser- und Luftzugabe gesteuert und infolge intensiver Tätigkeit der beigemischten und im Feinmüll schon enthaltenen Mikroorganismen, eine Umwandlung des Kehrlichtes zu Kompost. Da im Multibactoturm durch die Abbautätigkeit der Mikroorganismen Temperaturen bis zu 70° entstehen, ist der Kompost frei von Unkrautsamen, Wurmeiern und pathogenen Keimen. Nach Verlassen des Turmes kann der zu Humuserde umgewandelte Kehrlicht gedeckt mit 5 m Schichthöhe gelagert, direkt auf Lastwagen verladen oder in Säcke abgefüllt werden. Dieses System würde sich ebenfalls für unsere Verhältnisse eignen.

III.

Das Endprodukt, welches durch die Umwandlung von Kehrlicht zu Kompost gewonnen wird, ist bei allen Systemen gleich und stellt ein wertvolles organisches Material dar zur Verbesserung der Bodenstruktur und der Bodenfruchtbarkeit im Gartenbau, in der Land- und der Waldwirtschaft. Durch Zusatz von Klärschlamm wird die Kompostqualität bedeutend verbessert, was sich vor allem in einer Erhöhung des Gehaltes an Stickstoff und Phosphor bemerkbar macht. Durch die hohen Temperaturen, die beim aeroben Abbau entstehen, wird der Kehrlicht in ein hygienisch einwandfreies Produkt übergeführt. Während der Klärschlamm in den Faulräumen auf ca. 32° erhitzt wird, steigen die Temperaturen bei der Verrottung von Müll auf 60 - 70°. Dadurch werden pathogene Keime, Wurmeier und Unkrautsamen vernichtet. Eine der Schlussfolgerungen des internationalen Kongresses für die Beseitigung und Verwertung von Siedlungsabfällen, der im Jahre 1959 stattgefunden hat, lautet:

"Die Kompostierung von Müll und Klärschlamm hat sich als ein hygienisch einwandfreies, wirtschaftlich vernünftiges und landwirtschaftlich wertvolles Verfahren für die Beseitigung und Verwertung von Siedlungsabfällen erwiesen."

Auf Grund dieser Schlussfolgerung und der an und für sich wünschbaren Rückführung der im Kehrlicht enthaltenen wertvollen Stoffe in die Agrarwirtschaft müsste an sich der Bau einer Kompostierungsanlage als zweckmässige Lösung angesehen werden. Eingehende Studien und verschiedene Besichtigungen solcher Anlagen führten jedoch zur Erkenntnis, dass eine Kehrlichtkompostierungsanlage für unsere Verhältnisse nicht zu befriedigen vermag. Dafür sprechen auch die Erfahrungen, die in der vor ca. 2 Jahren erstellten Anlage der Region Baden gemacht wurden. In dieser Multibacto-Anlage zeigten sich schwerwiegende Mängel, die mehrwöchige Betriebsunterbrechungen verursachten. Während dieser Zeit konnte aber kein Kehrlicht in die Anlage gebracht werden, sodass wieder auf die Deponien zurückgegriffen werden musste. Die maschinellen Einrichtungen sind inzwischen grösstenteils ersetzt worden. Trotzdem befriedigt die Anlage heute immer noch nicht und es ist vorgesehen, die Kompostierungseinrichtung durch eine Verbrennungsanlage zu ergänzen.

Ein weiterer Punkt bildet die Frage, ob der Anfall von Kompost abgesetzt werden kann. Die jährliche Kompostproduktion für die Stadt Zug würde ungefähr 6'000 t betragen und bei einem Verkaufspreis von Fr. 5.-- pro Tonne der Stadt Einnahmen von rund Fr. 30'000.-- einbringen. Auf Grund der Erfahrungen mit dem Absatz des Klärschlammes in der Kläranlage, ist jedoch mit einem Verkauf des Kompostes prak-

tisch nicht zu rechnen. Das Interesse der Landwirte für Klärschlamm ist sehr gering. Im Jahre 1963 wurden nur wenige Kubikmeter in der Kläranlage abgeholt, sodass rund 95% des Schlammes mit Spezialfahrzeugen und einem Kostenaufwand von ca. 20'000.-- abgeführt werden mussten. Aus diesen Gründen stehen wir dem Bau einer Kehricht-Kompostierungsanlage ablehnend gegenüber. Mit Befriedigung können wir feststellen, dass auf dem Gebiete der Kehricht-Verbrennung in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte erzielt wurden und heute auch für Gemeinden unserer Grösse verhältnismässig kostengünstige Verbrennungsanlagen erstellt werden können. Wir haben uns deshalb entschlossen, den Bau einer Kehrichtverbrennungsanlage in Aussicht zu nehmen.

IV.

Inzwischen mussten wir uns nach einer neuen Deponiestelle umsehen. Es konnte mit einem privaten Grundeigentümer in Büssikon, auf Gemeindegebiet Baar, eine Vereinbarung getroffen werden. Wie alle offenen Deponien befriedigte auch diese aus Gründen der Hygiene und des Grundwasserschutzes nicht.

Da die meisten Gemeinden dem gleichen Problem gegenüberstehen und bis zur Inbetriebnahme der Kehrichtverbrennungsanlage eine gewisse Zeit verstreichen wird, hat die kantonale Baudirektion ein Projekt für die Errichtung einer zentralen Deponiestelle bei der Baarburg ausgearbeitet. Der Kantonsrat hat den erforderlichen Kredit von Fr. 505'000.-- diesen Herbst bewilligt, wobei Fr. 275'000.-- je nach Benützung durch die Gemeinden an den Kanton zurückzuerstatten sind. Den Betrieb der Deponiestelle übernimmt der Kanton und er trägt auch die Hälfte der jährlich anfallenden Betriebskosten. Der Rest wird wiederum nach Massgabe der jeweils angelieferten Kehrichtmenge auf die Gemeinden umgelegt. Vorerst müssen die Gemeinden jährliche Raten von Fr. 1.-- je Einwohner entrichten (Stand 31. Dezember 1963), während der endgültige Kostenverteiler nach Abschluss der Benützung der Deponie auf Grund der angelieferten Kehrichtmengen erfolgt.

Es ist jedoch selbstverständlich, dass diese kantonale Deponiestelle ebenfalls nur eine Uebergangslösung darstellt und eine Verbrennungsanlage nun mit allen Mitteln gefördert werden muss. Aber ebenso selbstverständlich ist, dass eine solche Anlage nicht nur für die Stadt Zug gebaut werden darf, sondern dass sie allen zugerischen Gemeinden dienen kann. Somit muss jedoch vorerst der Standort in der Region festgelegt werden.

Das kantonale Bauamt hat ein generelles Projekt für die regionale Abwasserbeseitigung ausgearbeitet. Nach diesem sollten die Abwasser der Berggemeinden, eines Teils der Stadt Zug und der Gemeinde Walchwil sowie der Gemeinden auf dem linken Seeufer einschliesslich Arth, Immensee und Küssnacht nach einer zentralen Kläranlage unterhalb Hagendorn geleitet werden. An deren Standort ist eine Kehricht- bzw. eine Schlammverbrennungsanlage vorgesehen. Für die Beseitigung des in unserer Stadt anfallenden Kehrichtes vermag jedoch dieser Standort nicht zu befriedigen, da eine solche Anlage nicht an den Rand des Einzugsgebietes gehört, sondern wenn immer möglich im Schwerpunkt der grössten Bevölkerungsdichte liegen soll. Da die Transportkosten einen wesentlichen Anteil der Aufwendungen für die Müllbeseitigung

bilden, ist der Idealstandort dort, wo die Summe aller Transportkilometer aus sämtlichen zugerischen Gemeinden am kleinsten ist. Dies trifft nun aber unzweifelhaft auf eine Anlage in der Stadt Zug zu. Im Auftrage des Stadtbauamtes hat Herr Direktor Iten der Zugerland Verkehrsbetriebe die Mehrkosten bei einem Transport nach Hagendorn für die städtischen Kehrriechwagen als Folge der grösseren Distanz errechnet. Für die als Grundlage angenommenen 4 Kehrriechwagen würden die jährlichen Mehrausgaben rund Fr. 67'000.-- betragen. Aber auch den Gemeinden Walchwil, Menzingen, Aegeri und Baar würden Mehrkosten aus der grösseren Transportdistanz erwachsen, während die Distanzen für Cham, Steinhausen und Risch ungefähr gleich sind und nur gerade Hünenberg in Bezug auf Hagendorn etwas günstiger liegt. Auf alle zugerischen Gemeinden berechnet dürften die Mehrkosten pro Jahr rund Fr. 100'000.-- betragen. Somit ist erwiesen, dass für eine dem ganzen Kanton dienende Kehrriechverbrennungsanlage der Standort Zug richtig ist.

Damit stellt sich die Frage, wo im Gemeindebann von Zug eine Verbrennungsanlage erstellt werden kann. Besichtigungen haben gezeigt, dass von modernen Verbrennungsanlagen Immissionen von Bedeutung nicht zu erwarten sind. Gleichwohl sind wir der Auffassung, dass eine Kehrriechverbrennungsanlage nicht in eine Wohnzone, sondern in die Industriezone gehört. Unseres Erachtens würden sich für die Platzierung zwei Standorte eignen:

1. das Areal zwischen Kläranlage und General Guisan-Strasse oder
2. das Areal direkt nördlich der Affoltern-Schlaufe (s. Situationsplan)

Das erstgenannte Areal befindet sich im Eigentum der Stadt und war ursprünglich für die Erweiterung der Kläranlage vorgesehen. Auf Grund des generellen kantonalen Abwasserbeseitigungsprojektes wird aber eine Erweiterung voraussichtlich nicht notwendig sein. Dennoch ist es angezeigt, dieses Areal als Reserve frei zu halten.

Das zweitgenannte Areal ist Eigentum der Korporation Zug und liegt nach der städtischen Gesamtplanung ebenfalls in einer Industriezone. Die Zufahrtsverhältnisse dürfen auf Grund der Planung als ideal bezeichnet werden. Der Stadtrat ist deshalb der Auffassung, dass der Standort nördlich der Affolternschlaufe gewählt werden sollte.

V.

Wie bei den Kompostierungsanlagen gibt es auch für Verbrennungsanlagen verschiedene Systeme. Das Stadtbauamt hat sich deshalb mit den Firmen von Roll und Fehlmann, beide in Zürich, in Verbindung gesetzt, die generelle Offerte eingereicht haben.

Die Firma von Roll ist Erstellerin von verschiedenen grossen Anlagen auf der ganzen Welt und hat in neuester Zeit auf Grund ihrer Erfahrungen auch einen Ofentyp für kleinere Städte entwickelt. Sie garantiert für einen hygienischen und geruchfreien Prozess. Die Firma Fehlmann stützt sich für die maschinellen Anlagen auf die Firma Gebrüder Bühler, Uzwil, und als Verbrennungsofen verwendet sie die in Amerika seit vielen Jahren bewährten NICHOLS-Oefen. Beide Systeme scheinen sich für unsere Verhältnisse zu eignen. Es sind jedoch noch verschiedene Abklärungen erforderlich, sodass heute noch nicht entschieden werden kann, welches System für Zug in Frage kommt. Die Of-

ferten umfassen lediglich die maschinellen Anlagen und Oefen, während die Kosten für das Gebäude erst auf Grund eines Projektes ermittelt werden können. Es ist nun noch die Wirtschaftlichkeit der beiden Systeme abzuklären und zu prüfen, ob der aus der Kläranlage anfallende Schlamm zusammen mit dem Kehrriecht verbrannt werden und insbesondere, ob die aus der Verbrennung entstehende Wärme verwertet werden soll. Der Landbedarf für eine Kehrriechtverbrennungsanlage mit einer Kapazität, die für alle zugerischen Gemeinden auf Jahrzehnte hinaus genügt, beträgt ca. 6 - 8'000 m². Die gesamten Anlagekosten ohne Landerwerb dürften sich um Fr. 3'000'000.-- bewegen.

VI.

Für die Weiterbearbeitung sind folgende Massnahmen zu treffen:

1. Von den für die Kehrriechtverwertung in Betracht fallenden Systemen - Kompostierung oder Verbrennung - geben wir der Kehrriechtverbrennung den Vorzug.
2. Als Standort für die zukünftige Kehrriechtverbrennungsanlage ist die der Korporation Zug gehörende Parzelle nördlich der SBB-Schleife vorzusehen.
3. Auf Grund weiterer Vorprojekte, Kostenberechnungen, Erhebungen und Abklärungen muss entschieden werden, ob das definitive Projekt von der Firma von Roll oder der Firma Fehlmann, beide in Zürich, erstellt werden soll. Wir werden Ihnen hierüber zur gegebenen Zeit einen Zwischenbericht mit Antrag unterbreiten.
4. Für die Erlangung von Vorprojekten mit Kostenberechnungen ist ein Kredit von Fr. 30'000.-- erforderlich.
5. Es sind mit dem Kanton und den Gemeinden Vorbesprechungen über die Möglichkeiten und Bedingungen betreffend die Annahme und die Verbrennung von Kehrriecht in der städtischen Anlage zu führen. Desgleichen ist abzuklären, ob Gemeinden ausserhalb des Kantons an der Benützung der städtischen Kehrriechtverbrennungsanlage interessiert sind.
6. Als spätester Termin für die Inbetriebnahme der Anlage erweist sich die Erschöpfung der neuen kantonalen Kehrriechtdeponie Baarburg. Wir haben gegenüber dem Kanton allerdings den Vorbehalt gemacht, schon vorher, d.h. sobald eine eventuelle städtische Kehrriechtverbrennungsanlage in Betrieb genommen werden könne, die Lieferungen nach Baarburg einzustellen und mit dem Kanton abzurechnen. Das kantonale Bauamt rechnet mit einer Betriebsdauer von ca. 5 Jahren. Die Kapazität der Deponie dürfte allerdings eher grösser sein.
7. Wir hoffen, Ihnen den Zwischenbericht samt Antrag für die Wahl des Systems und den Kredit betreffend das definitive Projekt mit mit detailliertem Kostenvoranschlag bis Ende dieses Jahres unterbreiten zu können.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und derselben zuzustimmen.

Zug, den 31. Januar 1964

DER STADTRAT VON ZUG
Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
R. Wiesendanger Dr. K. Meyer

Beilage: Antrag zur Beschlussfassung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 28
vom 31. Januar 1964

b e s c h l i e s s t :

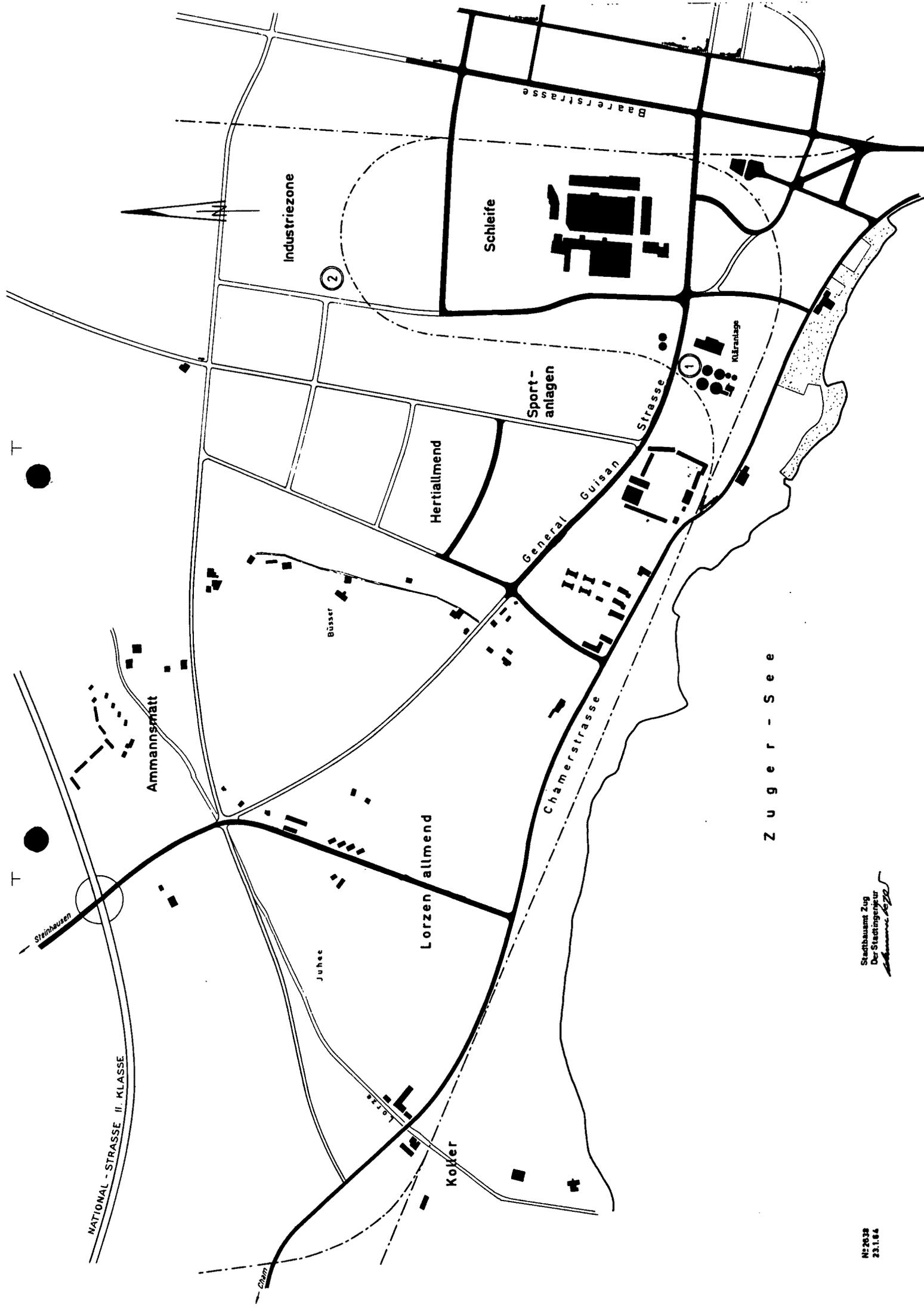
1. Vom Bericht des Stadtrates über die Vorstudien betr. eine Kehrichtbeseitigungsanlage wird Kenntnis genommen. Der Schlussfolgerung, es sei eine Kehrichtverbrennungsanlage zu erstellen, wird zugestimmt.
2. Als Standort für die Kehrichtverbrennungsanlage wird ein Grundstück von 6 - 8'000 m² nördlich der SBB-Schleife in Aussicht genommen. Der Stadtrat wird beauftragt, mit der Korporation Zug entsprechende Landerwerbsverhandlungen aufzunehmen.
3. Der Stadtrat wird beauftragt, weitere Erhebungen und Abklärungen vorzunehmen und von den beiden Firmen von Roll und Fehlmann, beide in Zürich, Vorprojekte und Kostenberechnungen einzuholen. Hiefür wird ein Kredit von Fr. 30'000.-- bewilligt.
4. Der Stadtrat wird beauftragt, mit dem Kanton und den Gemeinden sowie eventuell auch mit Gemeinden ausserhalb des Kantons Vorbesprechungen über die Möglichkeiten und Bedingungen betreffend Annahme und Verbrennung von Kehricht in der projektierten städtischen Kehrichtverbrennungsanlage zu führen.
5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:



Z u g e r - S e e

Stadtbaumeister Zug
 Der Städtigen Zug
Stamm 1870

Nr 2038
 23.1.64

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

betreffend

Bau einer Kehrichtverbrennungsanlage in der Stadt Zug

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 5. Februar 1964 zum stadträtlichen Bericht und Antrag Stellung genommen. Sie empfiehlt Ihnen, dem Kreditbegehren von Fr. 30'000.-- für Vorprojekte und Kostenberechnungen einer Kehrichtverbrennungsanlage zuzustimmen.

Zug, den 8. Februar 1964

DIE GESCHAEFTSPRUEFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG

Der Präsident: Dr. A. Bussmann

Bau einer Kehrichtverbrennungsanlage in der Stadt Zug

Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 11. Mai 1964

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

An seiner Sitzung vom 19. März 1964 hat der grosse Gemeinderat zur Vorberatung von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 28 vom 31. Januar 1964 sowie des Berichtes und Antrages der Geschäftsprüfungskommission Nr. 28.1 vom 8. Februar 1964, Bau einer Kehrichtverbrennungsanlage in der Stadt Zug, eine Kommission mit folgender Zusammensetzung gewählt:

K.H. Eschmann, Präsident
Dr. A. Etter
W. Fräfel
P. Hauri
Dr. R. Imbach
A. Merz
R. Wassmer

Die Kommission ist dreimal zusammengetreten:

Am 22. April 1964 zu einer Besichtigung der Kompostierungsanlagen von Künsnacht und Hinwil mit anschliessender Werkbesichtigung der Firma Bühler in Uzwil, sowie am 24. April zu einer Besichtigung der Kehrichtverbrennungsanlage in Bern. An beiden Exkursionen nahmen ausser der Spezialkommission (am 22.4. waren die Herren Dr. A. Etter und W. Fräfel entschuldigt) die Herren Stadträte A. Sidler, Dr. Ph. Schneider und F. Jost sowie Kantonsingenieur Schwegler, Stadtingenieur Schnurrenberger, Korporationspräsident K. Hess und Ing. Karrer teil. Von diesen Exkursionen wurde durch das Stadtbauamt ein ausführliches Protokoll gestützt auf Bandaufnahmen von Herrn P. Hauri ausgestellt.

Am 4. Mai trat dann die Spezialkommission zu einer Doppelsitzung zusammen (mit Ausnahme des entschuldigtem Dr. A. Etter), an der auch die Herren Stadtpräsident R. Wiesendanger (nur im ersten Teil), Stadtrat A. Sidler, sowie Stadtingenieur H. Schnurrenberger teilgenommen haben.

Das Kommissionsprotokoll führte Herr Adjunkt R. Kägi. Auf Grund der Besichtigungen sowie ihrer Beratungen unterbreitet Ihnen die Kommission nachstehenden Bericht und folgende Anträge:

I. Bericht der Kommission

1. Abklärung ob Kompostierung oder Verbrennung

a) Kompostierung

Der Besuch der Kompostierungsanlagen in Küssnacht und Hinwil hat bei den Kommissionsmitgliedern einen eindeutig negativen Eindruck hinterlassen. Trotzdem die Anlage in Hinwil neueren Datums ist (ca. 1 Jahr in Betrieb) muss sie als unbefriedigend bezeichnet werden. Insbesondere im Gebäudeinnern stinkt und raucht es ziemlich stark; Geruch und Staub und Lärm stellen eine starke Zumutung an die dort beschäftigten Arbeiter dar. Der Anlage sind heute rund 100'000 Einwohner angeschlossen, wobei ca. 70 Tonnen Kehricht, Sperrgut und Klärschlamm täglich anfallen. Kehricht und Sperrgut müssen jedoch getrennt in separate Bunker gefüllt werden. Ursprünglich wurde erwartet, dass vom anfallenden Material rund 60 - 70 % Kompost entstehen werden. Tatsächlich wird aber heute nahezu soviel Kompost hinausgeführt wie Material hineingebracht wird. Der Verkauf des Kompostes geht nur zögernd vor sich und führte bereits zu starkem Platzmangel. Aus diesem Grund mussten zu den ursprünglich 13'000 m² nochmals 10'000 m² Terrain hinzugekauft werden.

Zur Kompostierung muss vorerst das anfallende Metall abgeschieden werden. Es hat sich herausgestellt, dass dieses nicht mehr verwendet werden kann, sondern vergraben werden muss. Ein Teil des Sperrgutes sowie Lumpen, Leder und Plastic muss in einem Ofen ver-

brannt werden. Die Aufnahme von industriellen Abfällen, oder die Vernichtung von Altöl u.a. ist nicht möglich. Die Qualität des erhaltenen Kompostes ist keineswegs derart, dass er z.B. von Landwirten auf Wiesen ausgestreut werden könnte. Die Tatsache, dass der Absatz von Kompost, sofern solcher überhaupt abgegeben werden kann, praktisch nichts einträgt, die Verwertung des Mülls auf diese Weise mit Immissionen verschiedenster Art verbunden, die Vernichtung von pathogenen Keimen nicht gewährleistet ist, und zudem das Problem der Abfallvernichtung nur teilweise gelöst ist, bilden die Hauptargumente, die gegen eine Kompostierungsanlage sprechen.

b) Verbrennung

Der Besuch der Kehrichtverbrennungsanlage in Bern, die seit 10 Jahren in Betrieb ist, vermittelte einen vollkommen gegenteiligen Eindruck als der der Verrottungsanlagen. Nicht nur ausserhalb, auch innerhalb des Betriebes herrschte peinlichste Sauberkeit. Beindruckt wurden alle Besucher vor allem durch die Tatsache, dass die in der Verbrennungsanlage angestellten Arbeiter mit dem Kehricht überhaupt nicht in Berührung kommen und dass im ganzen Betrieb kein Lärm herrscht. Die im Kamin abgeschiedene Flugasche (beim Eintritt in die Anlage wurde der Elektrofilter während 25 Sekunden wegen Uebersättigung mit Luftfeuchtigkeit ausgeschaltet und liess eine schwarze Rauchfahne entgleiten) sowie die anfallende Schlacke aus den Verbrennungsöfen werden mit Wasser ausgeschwemmt. Somit wird jegliche Immission vermieden. Der Anteil, der schlussendlich weggeführt und vergraben werden muss, beträgt 12 - 15 % des zugeführten Kehrichts.

Selbstverständlich hat auch eine Verbrennungsanlage ihre Nachteile. Als Hauptgründe sind wohl die Erstellungs- sowie die Betriebskosten zu nennen. Die reichhaltigen Vorteile, die vor allem darin liegen, dass die Verbrennung viel universeller und vor allem in hygienischer Hinsicht einwandfrei ist, wiegen jedoch u.E. die erhöhten Kosten bei weitem auf.

c) Kombination von Kompostierung und Verbrennung

Eine Kompostierungsanlage kommt grundsätzlich nicht ohne Verbrennungsofen aus. Gründe der Wirtschaftlichkeit gebieten es jedoch den Verbrennungsteil möglichst klein zu halten.

Die gemeinderätliche Spezialkommission überprüfte jedoch auch die Möglichkeit der Anschaffung einer kombinierten Anlage, in der der Verbrennungsteil überwiegen würde. Die unbefriedigenden Verhältnisse die wir in Künsnacht und Hinwil angetroffen haben, führten zum Schluss, dass in diesem Falle zwei vollständige und einwandfreie Anlagen gebaut werden müssten, wobei die unter Punkt a) aufgeführten Nachteile keineswegs mit Sicherheit behoben werden könnten. Die Vor- und Nachteile der Kehrichtkompostierung und Verbrennung sind in nachstehender Tabelle nochmals aufgeführt.

I. Kompostierung

Vorteile:

Endprodukt ist als Kompost verwendbar

Klärschlamm wird direkt mitverwendet

Sperrgut wird teilweise mitverwendet

Kosten:

Anschaffung ca. 2/3 Verbrennung

Unterhalt ca. 2/3 Verbrennung

Nachteile:

Platzbedarf 2-4 mal grösser als bei Verbrennung

Kompostqualität nicht ganz befriedigend, muss gesiebt werden. Kompost ist kein Dünger

II. Verbrennung

Vorteile:

Platzbedarf relativ klein

Endprodukt im Volumen 1 : 3

Betrieb hygienisch einwandfrei

Arbeiter kommen mit Kehricht gar nicht in Berührung

Kein Geruch oder Staub im Betrieb

Kein Geruch oder Staub in der Umgebung

Kein Lärm im Betrieb

Eisen muss nicht ausgesondert werden.

Wärme kann intern verwendet werden z.B. Schlamm-trocknung

Altoel kann mitverbrannt werden, braucht lediglich Spezialkonstruktion

Sperrgut kann mitverbrannt werden.

Endprodukt im Volumen ca.
1 : 1

Staubentwicklung im Betrieb
Entstaubung benötigt grossen
finanziellen Aufwand

Staubentwicklung und unangenehmer
Geruch ausserhalb des Betriebes

Lärm im Betrieb

Eisenteile müssen ausgesondert
werden.

Altölproblem ist nicht gelöst

Rückstände aus Benzinabsch.
sind nicht verwendbar

Benötigt zusätzl. grossen
Verbrennungsofen

Problem nur teilweise gelöst
Industrieabfälle nicht annehmbar

Hygienisch nicht einwandfrei
Pathogene Keime werden nicht
vernichtet

Nachteile:

Anschaffung teurer als Kompostierung

Bedienung benötigt mehr Personal

Endprodukt muss deponiert werden

Klärschlamm muss eingedickt werden,
Zusatzofen notwendig

Zusammenfassend kann somit der Schlussfolgerung des Stadtrates, es sei eine Kehrichtverbrennungsanlage zu erstellen, zugestimmt werden. Die Ueberprüfung des komplexen Problems hat jedoch eindeutig zum Wunsch geführt, dass in dieser Anlage nicht nur Kehricht verbrannt werden soll, sondern dass auch alle übrigen anfallenden Abfallstoffe wie Sperrgut, Altoel, Inhalt von Benzinabscheidern, Klärschlamm etc. mitzuvernichten seien. Aus diesem Grund beantragt Ihnen die Spezialkommission in Absatz 1 des stadträtlichen Antrages "Kehrichtverbrennungsanlage" durch Abfallverbrennungsanlage zu ersetzen.

2. Standort der Anlage und Grösse des erforderlichen Grundstückes.

Die besichtigten Anlagen leiden alle unter Platzmangel. Da gerade bei einer Verbrennungsanlage die Möglichkeit einer Erweiterung der bestehenden Ofenanlagen oder die Erstellung einer Fernheizanlage zu einem späteren Zeitpunkt offen gehalten werden muss, ist der stadträtliche Antrag mit 6 - 8000 m² als ungenügend zu bezeichnen. Die Kommission stellt Ihnen deshalb den Antrag ein Grundstück in der Grössenordnung von 10 - 12'000 m² zum Bau einer Verbrennungsanlage zu erwerben.

Seitens der Kommission wurden die Vor- und Nachteile des vom Stadtrat vorgeschlagenen Standortes gegenüber demjenigen aus dem Kreise der Kommission empfohlenen, westlich der Steinhauserbrücke liegenden, abgewogen. Herr Stadttingenieur Schnurrenberger legte der Kommission einen Zonenplanentwurf vor, nach dem das Schleifeareal als Industriezone eingetragen ist. Anhand dieses Planes im Masstab 1:1000 konnte belegt werden, dass die Frage der Zu- und Wegfahrt nördlich der Schleife jetzt und später zufriedenstellend zu lösen ist. Auf das Problem von ev. Immissionen in dem vorgesehenen Areal soll in Punkt 3 eingegangen werden.

Die Spezialkommission kommt zur Auffassung, dass das vorgesehene Grundstück in Bezug auf den Transport von Klärschlamm und ev. Wäremeabgabe günstiger liegt, als andere. Um jedoch dem Stadtrat die Verhandlungen über den Landerwerb zu erleichtern und freie Hand zu lassen, schlägt Ihnen die Kommission in Abänderung des stadträtlichen Antrages vor, dass als Erstellungsort für die Verbrennungsanlage ebenfalls ein Grundstück westlich der Steinhauserbrücke in Erwägung gezogen wird. Der Transport des Klärschlammes nach diesem Ort würde allerdings durch Verlängerung der Pipeline um ca. 1 km erschwert und eine ev. Wärmeabgabe in Frage gestellt. Das betr. Gelände weist demgegenüber den Vorteil auf, dass in nächster Nähe Aufschüttungen mit Schlacke vorgenommen werden könnten.

3. Weitere Abklärungen und Vorprojekt

Die Spezialkommission hat eingehend überprüft, welche weiteren Erhebungen und Abklärungen durch den Stadtrat vorzunehmen sind. Das aufgestellte Programm wird als eigentliches Pflichtenheft angesehen und Ihnen nachstehend zur Kenntnis gebracht.

1. Der Stadtrat wird beauftragt, mit dem Kanton und den zugerischen Gemeinden sowie auch mit Gemeinden ausserhalb des Kantons Vorbesprechungen über die Möglichkeiten und Bedingungen betreffend Annahme und Verbrennung von Abfällen aller Art in der projektierten städtischen Abfallverbrennungsanlage zu führen.

Abklärung der Bevölkerungsentwicklung und der daraus resultierenden Menge von Abfall.

Rundschreiben mit Fragebogen an alle Industrie- und Gewerbebetriebe, um abzuklären, ob und mit welchen zusätzlichen Abfällen gerechnet werden muss.

Feststellung des Gewichtes aller ordentlichen öffentlichen Kehricht- und Sperrgutabfuhr.

2. Ueberprüfung oder Neufestlegung der Verbrennungsöfen in Bezug auf die Kapazität.
3. Abklärung der wirtschaftlichsten Lösung für die Schlammverbrennung.
4. Abklärung der Aufbereitung und Verbrennung von
 - Altoel
 - Industrieabfällen
 - Sperrmüll
5. Abklärung der Wirtschaftlichkeit für die Wärmeverwertung:
 - Keine über den Eigenbedarf der Anlage hinausgehende Wärmeverwertung.
 - Dampfproduktion, eventuell in Kombination mit Fernheizungsanlage.
 - Umwandlung von Wärme in Elektrizität
 - Kombination von Dampf- und Elektrizitätsproduktion.
6. Abklärung der Schlacken- und Flugaschendeponie.
7. Meteorologische Abklärungen.

8. Nach Abklärung aller vorliegenden Punkte: Eiholung des Projektierungskredites.

Da Herr Dr. A. Etter Befürchtungen in Bezug auf Immissionen in einer näheren und weiteren Umgebung einer Verbrennungsanlage äusserte, und da gleichzeitig die Höhe des Kamins eine Funktion der meteorologischen Verhältnisse ist, wurde von der Kommission beschlossen, durch einen Fachmann meteorologische Abklärungen vornehmen zu lassen. (Punkt 7 des Programms)

Die Kommission hat auch in zustimmendem Sinne vom Entwurf des Stadtgenieurs für einen Fragebogen an Industrie- und Gewerbebetriebe zur Abklärung der Art und der Mengen des Abfalls, Kenntnis genommen.

Da sich bereits eine weitere Firma anerbieten hat, Vorprojekt und Kostenberechnungen einzureichen, verzichtet die Kommission auf die Namennennung und stellt Ihnen den diesbez. Antrag auf Abänderung des stadträtlichen Beschlusses.

4. Verhandlungen mit Kanton und Gemeinden

Die Spezialkommission hat eingehend die Frage der Gründung eines Zweckverbandes diskutiert, kam jedoch eindeutig zum Schluss, dass ein solcher langjährige Verhandlungen mitsichbringen würde, ohne jedoch Vorteile zu bieten. Die Kehrichtdeponie des Kantons in der Baarburg dürfte gemäss den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen bis Ende 1968 erschöpft sein. Zu diesem Zeitpunkt muss jedoch die zugerische Abfallverbrennungsanlage in Betrieb stehen, wollen wir in Bezug auf Gewässerschutz und Hygiene wirklich endlich etwas Positives tun. Die Kommission kommt somit einstimmig zum Schluss, dass wir nicht zuwarten dürfen, bis der Kanton oder ein Zweckverband sich über alle Probleme geeinigt hat und die Abfallvernichtung auf breiter Basis lösen wird. Die Stadtgemeinde soll und darf als alleiniger Bauherr auftreten und selber disponieren. Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass nun "Dörflipolitik" getrieben werden soll.

Der Stadtrat wird ausdrücklich beauftragt, die Region Zug, den Kanton und selbst ausserkantonale Gemeinden zu begrüssen und Vorverhandlungen aufzunehmen. Die Aussicht, dass es nach 1968 schwierig sein dürfte, eine neue Kehrrichtdeponie im Kanton zu eröffnen, dürfte mithelfen, eine Verständigung zu finden.

In diesem Sinne soll von vornherein eine Abfallverbrennungsanlage geplant werden, die für 60 - 100'000 Einwohner dienen kann.

5. Termin

Die Kommission ist sich einig, dass keine Verzögerung in der Planung eintreten darf, soll bis 1968 die Verbrennungsanlage in Betrieb sein. Aus diesem Grund hat sie den stadträtlichen Bericht und Antrag um diesen Punkt erweitert, und schlägt Ihnen vor, dass vorgenannte Abklärungen sowie der Antrag für den Projektierungskredit innert Jahresfrist dem Grossen Gemeinderat vorzulegen seien.

6. Spezialkommission

Es hat sich während den Exkursionen und den Besprechungen gezeigt, dass es sich hier um eine komplexe Materie und um nicht einfach zu lösende Probleme handelt. Im Interesse des Geschäftes und der weiteren durchzuführenden Untersuchungen und Abklärungen gestattet sich deshalb die Kommission, dem Grossen Gemeinderat vorzuschlagen, die bestehende Spezialkommission bis zur Fertigstellung der Abfallverbrennungsanlage im Amte zu belassen. Dies hätte z.B. den Vorteil, dass die Kommission bei wichtigen Verhandlungen mit dem Kanton oder den Gemeinden, bei der Auswahl des Verbrennungsystems oder bei der Beurteilung über Grösse und Zweckmässigkeit der vorgesehenen Anlage vom Stadtrat beigezogen werden könnte. Diese Massnahmescheint uns nicht auch zuletzt aus dem Grunde gerechtfertigt, dass die Gesamtkosten der Verbrennungsanlage eher über 5 Millionen als darunter zu liegen kommen werden. In diesem Sinne stellen wir Ihnen einen Zusatzantrag.

Den Fraktionen stehen die Farbdias der besichtigten Anlagen von Hinwil und Bern samt Projektionsapparat durch den Kommissionspräsidenten zur Verfügung.

Für die Spezialkommission
K.H.Eschmann, Präsident

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.
BETREFFEND BAU EINER KEHRICHTVERBRENNUNGSANLAGE IN DER STADT
ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 28 vom 31. Januar 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Vom Bericht des Stadtbauamtes über die Vorstudien betreffend Kehrichtbeseitigungsanlage wird Kenntnis genommen. Der Schlussfolgerung, es sei eine Abfallverbrennungsanlage zu erstellen, wird zugestimmt.
2. Als Standort für die Abfallverbrennungsanlage wird ein Grundstück von 10 - 12'000 m² nördlich der SBB-Schleife oder eventuell westlich der Steinhauserbrücke in Aussicht genommen. Der Stadtrat wird beauftragt, mit den Landeigentümern entsprechende Landerwerbsverhandlungen aufzunehmen.
3. Der Stadtrat wird beauftragt, weitere Erhebungen und Abklärungen gemäss vorliegendem Programm vorzunehmen und Vorprojekte und Kostenberechnungen einzuholen. Hiefür wird ein Kredit von Fr. 30'000.-- bewilligt.
4. Der Stadtrat wird beauftragt, mit den Kanton und den zugerischen Gemeinden sowie auch mit Gemeinden ausserhalb des Kantons Vorbesprechungen über die Möglichkeiten und Bedingungen betreffend Annahme und Verbrennung von Abfällen aller Art in der projektierten städtischen Abfallverbrennungsanlage zu führen.
5. Der Stadtrat wird beauftragt, Bericht und Antrag für die Wahl des Systems und den Projektierungskredit innert Jahresfrist dem Grossen Gemeinderat vorzulegen.
6. Die Spezialkommission wird bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme der Abfallverbrennungsanlage im Amte bestätigt.
7. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 35
BETREFFEND DEN BAU EINER KEHRICHTVERBRENNUNGSANLAGE IN DER
STADT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 28
vom 31. Januar 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Vom Bericht des Stadtrates über die Vorstudien betreffend Kehrlichtbeseitigungsanlage wird Kenntnis genommen. Der Schlussfolgerung, es sei eine Abfallverbrennungsanlage zu erstellen, wird zugestimmt.
2. Als Standort für die Abfallverbrennungsanlage wird ein Grundstück von 10 - 15'000 m² nördlich der SBB-Schleife oder event. westlich der Steinhauserbrücke in Aussicht genommen. Der Stadtrat wird beauftragt, mit den Landeigentümern entsprechende Landerwerbsverhandlungen aufzunehmen.
3. Der Stadtrat wird beauftragt, weitere Erhebungen und Abklärungen gemäss vorliegendem Programm vorzunehmen und Vorprojekte und Kostenberechnungen einzuholen. Hiefür wird ein Kredit von Fr.30'000.-- bewilligt.
4. Der Stadtrat wird beauftragt, mit dem Kanton und den zugerischen Gemeinden sowie auch mit Gemeinden ausserhalb des Kantons Vorbesprechungen über die Möglichkeiten und Bedingungen betreffend Annahme und Verbrennung von Abfällen aller Art in der projektierten städtischen Abfallverbrennungsanlage zu führen.
5. Der Stadtrat wird beauftragt, Bericht und Antrag für die Wahl des Systems und den Projektierungskredit innert Jahresfrist dem Grossen Gemeinderat vorzulegen.
6. Die Spezialkommission wird bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme der Abfallverbrennungsanlage im Amte bestätigt.
7. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den 9. Juni 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer